

VI.**Giftige Farben****§18**

Auf gebrauchsfertige Öl-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht arsenhaltige Farben sind, finden die Vorschriften der §§ 8 bis 17 Abs. 3 keine Anwendung. Das gleiche gilt für andere giftige Farben, die in Form von Stiften, Pasten, Steinen oder in geschlossenen Tuben zu unmittelbarem Gebrauch fertiggestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift“ oder „Vorsicht“ und die Bezeichnung der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht sind.

VII.**Pflanzenschutz-
und Schädlingsbekämpfungsmittel****§ 19**

(1) Ab 1. Januar 1951 dürfen nur die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr gebracht werden.

(2) Für den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in abgabefertigen Pakungen gelten die Bestimmungen der §§ 10 Abs. 1 bis 3 und 11 nicht.

§ 20

(1) Giftige Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nur abgegeben werden, wenn der Abgebende annehmen darf, daß der Abnehmer diese Mittel